

Synopsis zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Troikomm GmbH

Aktueller Gesellschaftsvertrag	neuer Text	Erläuterung
§ 6 Abs. 3, Ziffer i) Die Wahrnehmung folgender Gesellschafterrechte bei Tochtergesellschaften	§ 6 Abs. 3, Ziffer i) Die Wahrnehmung folgender Gesellschafterrechte bei Tochtergesellschaften, an denen die Troikomm hundert Prozent der Geschäftsanteile hält:	Redaktionelle Klarstellung
§ 8 Einberufung und Durchführung der Gesellschafterversammlung (2) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es verlangt oder mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrates die Einberufung schriftlich gegenüber der Geschäftsführung unter Angabe des Zwecks und der Gründe sowie einem Vorschlag für die Tagesordnung verlangen. Ein neuer Absatz 3 wird eingefügt (s. rechte Spalte)	§ 8 Einberufung und Durchführung der Gesellschafterversammlung 2) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es verlangt oder mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrates oder der/die Gesellschafter die Einberufung schriftlich gegenüber der Geschäftsführung unter Angabe des Zwecks und der Gründe sowie einem Vorschlag für die Tagesordnung verlangen. (3) Die Gesellschafterversammlung kann als Präsenzversammlung, in elektronischer Form, die eine verbale Kommunikation in Echtzeit ermöglicht (z.B. Video- oder Telefonkonferenz) oder als gemischte Versammlung, bei der einzelne	Gleichstellung der Gesellschaftervertreter zu den AR Mitgliedern Anpassung an Möglichkeit Digitalisierung

3) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung unter Mitteilung des Sitzungsortes, der Sitzungszeit und der Tagesordnung schriftlich durch einfachen Brief, per Telefax oder elektronisch (E-Mail) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zwischen dem nachweisbaren Abgang der Einladung und dem Versammlungstag einberufen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind zur Versammlung ebenfalls in der genannten Frist einzuladen. Sie können an der Gesellschafterversammlung mit beratender Stimme teilnehmen, Aufsichtsratsmitglieder können auch mittels von der Gesellschaft vorgegebenen Telekommunikationsmitteln, die eine verbale Kommunikation in Echtzeit ermöglichen (bspw. mittels Telefons, Videokonferenz) an einer Gesellschafterversammlung teilnehmen, wenn dies in der Einladung vorgesehen ist. Abs. 4 wird gestrichen (s. mittlere Spalte)	Gesellschaftervertreter in Präsenz und andere elektronisch teilnehmen, stattfinden. (4) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung unter Mitteilung des Sitzungsortes, der Sitzungszeit und der Tagesordnung schriftlich durch einfachen Brief, per Telefax oder elektronisch (E-Mail) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zwischen dem nachweisbaren Abgang der Einladung und dem Versammlungstag einberufen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind zur Versammlung ebenfalls in der genannten Frist einzuladen. Sie können an der Gesellschafterversammlung mit beratender Stimme teilnehmen, Aufsichtsratsmitglieder können auch mittels von der Gesellschaft vorgegebenen Telekommunikationsmitteln, die eine verbale Kommunikation in Echtzeit ermöglichen (bspw. mittels Telefon, Videokonferenz) an einer Gesellschafterversammlung teilnehmen, wenn dies in der Einladung vorgesehen ist Findet die Versammlung in Form elektronischer Kommunikation statt, ist mit der Einladung das Kommunikationsmittel mitzuteilen; etwaige Passwörter können auch noch bis zum Beginn der Versammlung, in der nach Satz 1 für die Einladung gewählten Form übermittelt werden. In dringenden Fällen... (bisheriger Text)	Anpassung an Möglichkeit Digitalisierung Beseitigung Widerspruchs Geschäftsordnung Gesellschafterversammlung
---	---	--

	(4) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter geleitet. Sind nur Gesellschaftervertreter anwesend, wird die Gesellschafterversammlung von dem gemäß § 113 Abs. 3 S. 2 GO NRW bestimmten Vertreter oder im Verhinderungsfalle von seinem Ersatzvertreter geleitet.	
5) Über jede Gesellschafterversammlung ist – soweit nicht eine notarielle Beurkundung stattzufinden hat – eine Niederschrift anzufertigen, welche die Verhandlungsgegenstände und die gefassten Beschlüsse wiedergibt (Ergebnisprotokoll). Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und von allen in der Sitzung anwesenden Vertreter der Stadt Troisdorf zu unterzeichnen.	(5) Über jede Gesellschafterversammlung ist – soweit nicht eine notarielle Beurkundung stattzufinden hat – eine Niederschrift anzufertigen, welche die Verhandlungsgegenstände und die gefassten Beschlüsse wiedergibt (Ergebnisprotokoll). Die Niederschrift ist vom/von der Versammlungsleiter/in und einer/m von der Versammlung bestimmten und in der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Vertreter /in zu unterzeichnen.	Die alte Regelung ist nicht praktikabel
§ 11 Beschlüsse des Aufsichtsrates (2) Die Einberufung des Aufsichtsrates zu Sitzungen muss schriftlich oder durch geeignete andere Kommunikationsmittel (wie bspw. Telefax oder E-Mail) unter Mitteilung des Sitzungsortes, der Sitzungszeit und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen.	§ 11 Beschlüsse des Aufsichtsrates (2) Die Einberufung des Aufsichtsrates zu Sitzungen muss schriftlich oder durch geeignete andere Kommunikationsmittel (wie bspw. Telefax oder E-Mail) unter Mitteilung des Sitzungsortes, der Sitzungszeit und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung sind zur Sitzung ebenfalls in der genannten Frist einzuladen. Sie können an	Anpassung Gesellschaftsvertrages die geübte Praxis

	der Aufsichtsratssitzung mit beratender Stimme teilnehmen, Gesellschaftervertreter können auch mittels von der Gesellschaft vorgegebenen Telekommunikationsmitteln, die eine verbale Kommunikation in Echtzeit ermöglichen (bspw. mittels Telefon, Videokonferenz) an einer Aufsichtsratssitzung teilnehmen, wenn dies in der Einladung vorgesehen ist. (Es folgt der bisherige Text)	
§ 13a wird gestrichen (s. mittlere Spalte)	§ 13 a Beirat (1) Zur Beratung der Geschäftsführung in wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft wird ein Beirat gebildet. (2) Auf den Beirat findet die Vorschrift des § 52 GmbHG keine Anwendung. Der Beirat hat ausschließlich die Funktion, die Geschäftsführung beratend zu unterstützen und Empfehlungen zu geben. Die Empfehlungen des Beirats sind für die Geschäftsführung nicht verbindlich. (3) Der Beirat besteht aus Mitgliedern der im Rat der Stadt Troisdorf vertretenen Fraktionen. Jede Fraktion entsendet ein Mitglied in den Beirat. Die Entsendung der Beiratsmitglieder erfolgt durch schriftliche Mitteilung durch die Stadt Troisdorf.	Umsetzung der Vorgabe des HAFI

- | | | |
|--|--|--|
| | <p>(4) — Die Amtszeit der Beiratsmitglieder endet mit dem Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Troisdorf. Bei solchen Beiratsmitgliedern, die Mitglieder des Rates der Stadt Troisdorf sind, endet die Mitgliedschaft auch mit der sonstigen Beendigung ihres Ratsmandates, gleich aus welchem Grund. Gleiches gilt, wenn die Fraktion, der das Mitglied angehört aufgelöst wird oder das Mitglied aus der Fraktion, der das Beiratsmitglied im Zeitpunkt der Entsendung angehörte, austritt respektive seine Mitgliedschaft anderweitig endet.</p> <p>(5) — Ungeachtet der Regelung in Ziff. (4) haben die Beiratsmitglieder in Übereinstimmung mit § 113 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW ihr Amt auf Beschluss des Rates der Stadt Troisdorf jederzeit niederzulegen. Darüber hinaus kann ein Mitglied aus wichtigem Grund abberufen werden.</p> <p>(6) — Beiratsmitglieder können ohne Angabe von Gründen vor Ablauf ihrer Amtszeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft das Amt niederlegen.</p> <p>(7) — Vorsitzender des Beirates ist der Aufsichtsratsvorsitzende der Gesellschaft. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Beiratsvorsitzenden.</p> | |
|--|--|--|

	(8) Der Beirat wird von seinem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter bei Bedarf einberufen. Der Beirat soll möglichst vierteljährlich im Jahr, in der Regel nach den Aufsichtsratssitzungen, tagen. (9) Die Mitglieder des Beirates sind zur Verschwiegenheit über die ihnen in ihrer Eigenschaft als Beiratsmitglieder bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.	
§ 15 Abs. 6 Die Vorgaben des § 108 Abs. 2 GO NRW werden umgesetzt. Im Anhang zum Jahresabschluss werden die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:	§ 15 Abs. 6 Die Vorgaben des § 108 Abs. 2 GO NRW werden umgesetzt. Im Anhang zum Jahresabschluss werden die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:	Redaktionelle Anpassung aufgrund der Abschaffung des Beirates